

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Zielsteuerung-Gesundheit

Kundmachungorgan

LGBI Nr 78/2013 aufgehoben durch LGBI Nr 61/2017

Typ

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG

§/Artikel/Anlage

Art. 9

Inkrafttretensdatum

01.01.2013

Außerkrafttretensdatum

31.12.2016

Index

12 Sozialwesen und Jugendschutz

Text**Artikel 9****Verhältnis der Zielsteuerung-Gesundheit zu ÖSG/RSG**

(1) Der Bundes-Zielsteuerungsvertrag sowie dessen Umsetzung in den jeweiligen Jahresarbeitsprogrammen baut auf den bereits vereinbarten Festlegungen des Österreichischen Strukturplans Gesundheit (ÖSG) auf. Die weitere Ausrichtung des Österreichischen Strukturplans Gesundheit wird durch die übergeordnete Zielsteuerung-Gesundheit determiniert.

(2) Der Landes-Zielsteuerungsvertrag sowie dessen Umsetzung in den jeweiligen Jahresarbeitsprogrammen baut auf den bereits vereinbarten Festlegungen des jeweiligen Regionalen Strukturplans Gesundheit (RSG) auf Landesebene auf und ist diesem übergeordnet. Die im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit auf Landesebene gemeinsam vereinbarten strukturellen Maßnahmen haben unter Einhaltung der im Bundes-Zielsteuerungsvertrag und im ÖSG vereinbarten Vorgaben inhaltlich entsprechend in den jeweiligen Regionalen Strukturplan Gesundheit einzufließen.

(3) Auf Grundlage der zentralen Festlegungen und Erfordernisse der Zielsteuerung-Gesundheit sind der Österreichische Strukturplan Gesundheit und die Regionalen Strukturpläne Gesundheit als zentrale Planungsinstrumentarien in struktureller und inhaltlicher Hinsicht und unter Beachtung der Kriterien der Versorgung, der Qualität und der Effizienz zu entwickeln.

Im RIS seit

03.12.2013

Zuletzt aktualisiert am

22.08.2017

Gesetzesnummer

20000869

Dokumentnummer

LSB40015214